

Herzlich willkommen zum NL der Fremdenzimmer. Denn wie die ZEIT beobachten wir mit einiger Sorge, dass dieses Wort in der Phase der Willkommenskultur vom Aussterben bedroht ist. „Als müsste der Reisende sich überall heimisch fühlen, als gehörte er, kaum aus dem Überlandbus geklettert, schon zur Familie.“

<http://www.zeit.de/2002/42/Lesezeichen>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-04-01>

I. Eilmeldung

< Was tun mit dem Geld? >

Eine Frage, die unserer geschätzten Exzellenz-Leserschaft mit Sicherheit auf den Nägeln brennt. Und auch wir selbst sind ein wenig verunsichert, seitdem uns sogar in den Jahren der Zinsflaute Kopfkissen und schwarze Kasse madig gemacht werden.

Das Risiko zu streuen, war noch nie unsere Sache. Wir setzen vielmehr auf Shooting Stars im wahrsten Sinne des Wortes – und haben ein Auge auf den größten türkischen Hersteller für Wasserwerfer, Katmerciler, geworfen. Denn der türkische Ministerpräsident Davutoğlu hat es uns versprochen: Für jeden zerstörten Wasserwerfer wird die Regierung fünf bis zehn neue anschaffen. Seitdem geht es mit dem Aktienkurs nur noch in eine Richtung, nämlich steil nach oben.

Und wenn sich „extra 3“ nicht doch noch entschuldigt ...,

https://www.youtube.com/watch?v=R2e2yHjc_mc

wird Erdogan eben wieder einmal selbst das Zepter in die Hand nehmen, um die Hausse nicht zu gefährden.

<https://strafrecht-online.org/facebook-extra-3>

Wer noch nicht ganz überzeugt ist: Die Wasserwerfer hören im Türkischen auf den klangvollen Namen Toma, eine Abkürzung für „Fahrzeuge zur Intervention bei sozialen Ereignissen“. Für uns geht es allerdings um mehr: Die Wasserwerfer sind schlicht Bestandteile der manchmal eben auch kontroversen Kommunikation. Wir brauchen sie. Die Empfehlung lautet: Kaufen!

<https://strafrecht-online.org/sz-wasserwerfer>

II. Law & Politics

< Unrechtssicherheit vs. Rechtsunsicherheit >

Die Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ist nur in eng umgrenzten Fällen zulässig. Das hat seinen guten Grund: Jede Wiederaufnahme läuft dem Vertrauen auf den Bestand einer rechtskräftigen Entscheidung zuwider. Zugleich kann das Gebot der materiellen Gerechtigkeit aber für die Aufhebung des Urteils streiten. Die Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuungunsten des Verurteilten – eine interessante sprachliche Wendung des Gesetzgebers, wenn der „Verurteilte“ in der Vielzahl der relevanten Fälle gerade freigesprochen wurde – ist nur in vier Fällen zulässig. Das glaubwürdige Geständnis des Freigesprochenen ist einer davon (§ 362 Nr. 4 StPO), nicht aber das Auftauchen neuer Tatsachen oder Beweismittel. Deshalb können Freisprüche auch dann nicht korrigiert werden, wenn etwa eine neue hochwertige DNA-Analyse den Nachweis der Täterschaft erlaubt.

Dieses Dilemma wurde jüngst im Fall der 1981 getöteten, damals 17-jährigen F wieder offenbar. Das LG Lüneburg verurteilte 1982 einen Arbeiter, auf den der Verdacht u.a. aufgrund seines Kfz und an der Leiche gefundenen Faserspuren gefallen war, zu lebenslanger Haft. Nachdem der BGH das Urteil jedoch aufgehoben hatte, reichte dem LG Stade die Beweislage nicht und es sprach den Angeklagten frei. Damals bestanden noch keine hinreichenden Methoden, um DNA-Proben zu untersuchen. Diese Möglichkeit ergab sich erst deutlich später, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war – und sie offenbarte, dass das Urteil des LG Stade höchstwahrscheinlich ein Fehlurteil war: Die an einer Binde der Getöteten isolierte Sekretpur weist hinsichtlich der DNA eine hohe Übereinstimmung mit jener des damals Angeklagten und Freigesprochenen auf. Aller Voraussicht nach würde dies zusammen mit den weiteren, schon in den 1980er Jahren vorhandenen Beweisen nun für eine Verurteilung ausreichen.

Gleichwohl wird es nicht zu einem neuen Prozess kommen. Dazu müsste der damals Angeklagte die Tat gestehen, ein gänzlich unwahrscheinliches Szenario. Hätte bereits die Staatsanwaltschaft das Verfahren damals mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, hätte sie es übrigens nun unproblematisch wieder aufnehmen und den Beschuldigten anklagen können. So aber waren sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das LG Lüneburg 1982 – wohl zu Recht – von der Schuld des Angeklagten überzeugt, ohne dass damals eine Bestrafung erfolgen konnte und ohne dass der Fall heute noch einmal aufgerollt werden kann.

Im Hinblick auf die Gerechtigkeit, deren Herstellung eines der Ziele des Strafverfahrens ist, ein schwer erträgliches Ergebnis. Nicht nur für die Gesellschaft insgesamt, sondern insb. auch für die Angehörigen der Geschädigten. Sein Bedürfnis nach einem wie auch immer gearteten Schuldspruch trieb den Vater bis vor die Zivilgerichte, vor denen er aktuell um ein Schmerzensgeld kämpft. Das OLG wird in diesem Monat verkünden, ob es die Klage zulassen wird. Wie das Gericht letzte Woche mitteilte, wird dies aller

Voraussicht nach nicht geschehen. Die zivilrechtliche absolute 30-jährige Verjährungsfrist ist bereits abgelaufen.

<http://strafrecht-online.org/lto-olg-celle>

Der Vater der Getöteten hat mittlerweile eine Petition gestartet, um die bisherige Gesetzeslage zu ändern. Das Bundesjustizministerium prüfe sein Vorbringen, heißt es.

<http://strafrecht-online.org/change-petition>

Das Dilemma ist kein neues: 2002 hat bereits die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes festgestellt, dass sie es als nur schwer erträglich ansehe, wenn ein Freispruch bei Mord nicht mehr korrigiert werden könne, „obwohl nachträglich sichere Beweismittel die Täterschaft einwandfrei festgestellt haben.“ Im Jahr 2007 startete deshalb eine von Nordrhein-Westfalen und Hamburg ausgehende Gesetzesinitiative des Bundesrates mit dem Ziel, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Freigesprochenen auszuweiten, „wenn auf der Grundlage neuer, wissenschaftlich anerkannter technischer Untersuchungsmethoden, die bei Erlass des Urteils, in dem die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht zur Verfügung standen, neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zur Überführung des Freigesprochenen geeignet sind.“ Nach der ersten Beratung versandete das Vorhaben jedoch und fiel sodann dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer.

Schon damals fanden sich diverse Kritiker der Reform, deren Argumente jedoch damals wie heute nicht zu überzeugen vermögen: Zunächst wird gern der Grundsatz des „ne bis in idem“ aus Art. 103 Abs. 3 GG bemüht. Dem Doppelverfolgungsverbot unterfällt seit der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch ein mit Freispruch abgeschlossenes Verfahren. Dies ist auch heute noch im verfassungs- und strafrechtlichen Schrifttum einhellige Ansicht, wenngleich nicht unüberwindbar in Stein gemeißelt: Das BVerfG hat in anderem Zusammenhang bereits 1981 angedeutet, dass das überlieferte Verständnis dieses Rechtssatzes die Gesetzgebung nicht in allen Einzelheiten binde, sondern für neu auftauchende Gesichtspunkte, die sich vor Inkrafttreten des Grundgesetzes so noch nicht stellten, grundsätzlich offen sei. Insoweit kann auch technischer Fortschritt zu einer neuen Akzentuierung im dem Doppelverfolgungsverbot immanenten Spannungsfeld zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtssicherheit führen. Nach dem 7. Zusatzprotokoll der EMRK ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neuer Tatsachen sogar explizit zulässig.

Die Aussagekraft neuer Beweise bezweifelt jedoch Mansdörfer in Legal Tribune Online: „Wie es im Fall von Frederike scheint, bestätigen auch die neuen Spuren nur, dass der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kontakt mit dem Mädchen war. Zum Tathergang geben die neuen Spuren wenig bis nichts her. Dass die neuen Spuren geeignet sind, gerade die Zweifel zu beseitigen, die seinerzeit zum Freispruch geführt haben, lässt

sich auch nicht sagen. Im Übrigen müssten in einer neuen Hauptverhandlung nun nach über 30 Jahren alle Beweise neu erhoben werden. Welcher der damaligen Zeugen hat heute noch eine klare Erinnerung an die Geschehnisse von vor über 30 Jahren? Zur Kontrolle an den Leser: Was haben Sie am 4. November 1981 getan? [...] Ein Richter müsste sich heute von den Vorgängen damals ‚überzeugen‘, § 261 StPO, dazu gehören z.B. der Tathergang, die Beteiligten oder das Vorliegen von Schuldausschlussgründen. Geschickt gestrickte Einlassungen des Beschuldigten könnte ein Gericht heute wohl kaum widerlegen.“

<http://strafrecht-online.org/Ito-mansdoerfer>

Die Kritik ist berechtigt, hat aber nichts mit der Frage der Wiederaufnahme zu tun. Sie betrifft ein generelles Problem der Unverjährbarkeit des Mordes und der dadurch möglichen Strafverfahren auch nach Jahrzehnten. Es wird etwa in gleicher Weise bei Prozessen gegen mutmaßliche ehemalige KZ-Aufseher relevant. Im Gegenteil ist die Qualität der Beweismittel in Wiederaufnahmefällen in der Regel sogar deutlich besser als in anderen Strafverfahren, die mit gleichem Zeitverzug beginnen. Denn es gibt jedenfalls in den Urteilsgründen festgehaltene gerichtliche Aussagen der Zeugen, die diesen ggf. entsprechend vorgehalten werden können. Im Übrigen verbessert sich die Qualität der Beweismittel nicht dadurch, dass die Staatsanwaltschaft bereits einen hinreichenden Tatverdacht verneint und dann – möglicherweise Jahrzehnte später – das Verfahren wiederaufnimmt. Und auch bei der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten sieht der Gesetzgeber neue Tatsachen und Beweismittel als ausreichend an.

Die Versagung der Wiederaufnahme zuungunsten des „Verurteilten“ bei neuen Beweismitteln ist daher letztlich eine politische Abwägung zwischen Rechtsicherheit und Gerechtigkeit. Dass diese nicht so eindeutig auszufallen hat, wie teilweise suggeriert wird, offenbart auch der Blick ins europäische Ausland, in dem eine Wiederaufnahme auch bei neuen Beweismitteln durchaus praktiziert wird. Richtig ist sicherlich, dass ein Strafurteil nur Rechtsfrieden verspricht, wenn ihm nicht lediglich das Verdikt der Vorläufigkeit anhaftet, weshalb eine etwaige Neujustierung des Art. 103 Abs. 3 GG mit Bedacht erfolgen muss. Jedenfalls in Fällen besonders gravierender Rechtsgutsverletzungen und wenn die neuen Beweismittel dringenden Anlass für die Annahme geben, dass der Freigesprochene verurteilt werden wird, erscheint eine Durchbrechung der Rechtskraft durchaus denkbar. Angesichts der nur wenigen möglichen Fälle und der Erfahrungen mit der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten kann es als unwahrscheinlich angesehen werden, dass bei einer solchen Erweiterung der Wiederaufnahmegründe unerträgliche Rechtsunsicherheit eintritt. Daher wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die Konzeption der Wiederaufnahmegründe nochmals neu überdenkt.

III. News aus der Regio

< Tut nichts! Der Penner wird versandt! >

Der Freiburger Oster-Tatort hat offensichtlich eingeschlagen wie eine Bombe. Waschkübel voller Post gehen seit einigen Tagen täglich am Institut ein, in der uns ein wenig zerknirscht, aber eben auch bewundernd eingeräumt wird, dass wir ja gar nicht im Glottertal bei Sascha Hehn wohnten, sondern in einer echten Großstadt mit Wohnungsproblemen, Hartz IV und Choking Games. Ein eigenartiger Dialekt wiederum erinnerte die Berliner nach eigenem Bekunden an zu Hause, also da, wo die Schwaben wohnen.

Mit stolzgeschwellter Brust rufen wir aus: „Das ist noch lange nicht alles. Es gibt sogar Obdachlose, die nachts auf den Straßen campieren.“ Das aber soll nun endgültig sein Ende haben, da kennen Salomon & Schergen kein Pardon. Denn noch immer war in Freiburg Schluss mit lustig, wenn Bildungsbürgertum und Kommerz gegen ausgemachte Misstände aufbegehrten.

<https://strafrecht-online.org/bz-obdachlose>

Der auf dem Foto eingefangene extrem attraktive Platz liegt übrigens an den Mauern des universitären KG II in unmittelbarer Nähe zur Buchhandlung Walthari und damit geradezu im Fadenkreuz des Interesses. Lassen wir dabei erst einmal außen vor, dass in wenigen Wochen letzte Rudimente von Grün auf einem für Freiburger Verhältnisse unermesslichen Platz mit Pflastersteinen aus Vietnam vernichtet werden (das dauert hier Jahre, was nicht an den nur noch paar Bäumen liegt), sich hinter den Mauern zwei Fachschaftsräume sowie eine Toilette befinden und Walthari selbstverständlich zu christlichen Zeiten schließt.

Tut nichts! Der Penner wird versandt! Allein der Verdacht möglicher Unannehmlichkeiten in einer ebenso durchgestylten wie kommerzialisierten Innenstadt war in Freiburg schon immer Argument genug, das Visier runterzuklappen und fast schon halbherzig die paternalistische Beschwichtigungsrhetorik in Gang zu setzen. Niemand wolle eine Mauer errichten, keiner habe etwas gegen diese Menschen, aber sie möchten doch bitte in der Oase verschwinden. Oder auch (auf lautlos gestellt): „Eure Armut kotzt mich an.“

Und das Ordnungswidrigkeitenrecht hilft tatkräftig mit. Wer je die Hoffnung hatte, es handele sich hierbei um die kleine Münze des Strafrechts mit Rudimenten eines nachzuweisenden Rechtsgutsbezugs, muss nur einen Blick auf die „Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i.Br.“ werfen, um sogleich eines Besseren belehrt zu werden. Denn das Nächtigen in der Öffentlichkeit gefällt offensichtlich nicht, stört daher die öffentliche Ordnung und wird zu einer Ordnungswidrigkeit erklärt (§§ 16 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2).

Die flugs erlassene Allgemeinverfügung der Stadt findet ihre Rechtsgrundlage in der Möglichkeit des Platzverweises nach § 27a Abs. 1 PolG BW, der sich wie die polizeiliche Generalklausel der Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung annimmt und hierfür auf eben diese Polizeiverordnung verweisen kann.

Und wenn die Universität mit ihrem Hausrecht Ernst macht und den Pennern den Zutritt zu den Toiletten verweigert, käme auch noch das „Verrichten der Notdurft“ in der Öffentlichkeit als weiterer Gesichtspunkt für ein gnadenloses Einschreiten hinzu. Bei einer solch komfortablen Situation gilt es nur noch, wie Karjakin das Endspiel konzentriert herunterzuspielen und keine Fehler zu machen.

In den 70er Jahren näherten sich die USA und China über die Ping-Pong-Diplomatie an, derzeit steht die baseball diplomacy zwischen Cuba und den Vereinigten Staaten hoch in Kurs. Die Idee jeweils: Über das Spiel zueinanderzufinden. In Freiburg haben sich die lokal Mächtigen zusammengetan und treiben mit den Obdachlosen ihr schäbiges Spiel. Auch eine Alternative für Deutschland.

IV. Exzellenznews

< Deutschlands bekanntester Strafrichter >

In aller Regel ist die Sparte der Exzellenznews für unsere Selbstbeweihräucherung reserviert. Aber da wir uns derzeit in der stets einige Monate währenden Phase der Besinnung und Regeneration befinden, überlassen wir sie demütig „Deutschlands bekanntestem Strafrichter“. Diese Demut ist seine Sache nicht, aber so muss es ja gerade auch sein. Unwichtige kann es denklogisch nur bei Wichtigen geben.

Und so blicken wir ebenso gebannt wie ehrfürchtig Woche für Woche auf seine ZEIT-Kolumne „Fischer im Recht“. Manchmal belassen wir es auch bei einem flüchtigen Blick hierauf, wir müssen es zu unserer Schande gestehen, und zwar dann, wenn die Funktion „Auf einer Seite lesen“ unzählige Teile zusammenzuführen hätte und wir noch irgendwelchen anderen Mist zu erledigen haben.

Fischer selbst hat ähnlich Ärgerliches am Hacken, beklagt sich hierüber aber nicht weinerlich wie wir, sondern tut es einfach – oder lässt es eben. Helene Bubrowski beschreibt dies in der FAZ.

<https://strafrecht-online.org/faz-fischer>

„Wer zum Teufel ist Helene Bubrowski?“ werden Sie fragen, und auch hier gibt uns Thomas Fischer eine souveräne Hilfestellung:

„Wenn der Kolumnist, auf der Suche nach einem aktuellen Beispiel für „Rache“, auf ein so herausragendes Maleficium Magnum stößt wie jenes unter dem originellen Titel ‚Immer nur um Fischer‘ in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 13. März 2016, sollte er diese Steilvorlage nicht verstolpern.

Es stammt von einer jungen Autorin. Und ich bin gewiss: In der Welt der anonymen Hintergrundgespräche wird sie es weit bringen. Auch bei diesem aktuellen Auftrag hat sich die Nachwuchshoffnung wacker ins Zeug gelegt. Deshalb, liebe Leserinnen und Leser, möchte ich Sie bitten, dieses Werk der Qualitätspresse zu lesen. Ich füge es als Link bei. Wenn Sie mögen, lesen Sie vorab noch einmal die Kolumne vom 2. Februar 2016. Dann werden die Zusammenhänge klarer.“

<https://strafrecht-online.org/zeit-fischer-im-recht>

Herr Fischer, keine Sorge: In unseren Augen haben Sie die Steilvorlage ausnahmsweise sogar in wenigen Worten geradezu grazil, wie Sie nun einmal sind, aufgenommen und zugleich beiläufig zu einer beeindruckenden Selbstcharakterisierung einschließlich Frauenbild und Kritikfähigkeit genutzt.

V. Die Palmer-Rubrik

< Die fast perfekte Erfolgsgeschichte >

Wenn man mit Google nach „Erfolgsgeschichten“ recherchiert, landet man bei 25 Jahren deutsche Einheit, dem dänischen Bettenlager und einem Möbeltaxi aus Wülfel. „Was aber ist mit derjenigen von E-Biker Boris Palmer?“ merken wir empört an – und zitieren:

„In Tübingen haben wir gezeigt, dass nachhaltiges Wachstum machbar ist. Die Stadt prosperiert, das Wirtschaftswachstum ist im Schnitt doppelt so hoch wie im Land. Wir haben einen schuldenfreien Haushalt und die bestausgebaute Kinderbetreuung aller deutschen Städte.“

<https://strafrecht-online.org/tagesspiegel-palmer>

„Schön, wo ist der Haken?“ fragen wir mit Sido nach dem Grund für die eigenartige Überschrift einer nur fast perfekten Erfolgsgeschichte. Und er selbst weist uns den Weg in den Garten. Denn hier zeigt sich eben doch ein winzig kleiner Schönheitsfehler: „Beim Baumschnitt ohne Säge scheitert auch Palmer.“

<https://strafrecht-online.org/morgenweb-palmer>

Am Maßstab eines perfekten Menschen gemessen, der für einen Boris Palmer allein in Betracht kommt, konstatieren wir: Eine Delle bleibt. Edward wäre das nicht passiert.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

„Was macht eigentlich ...?“

Als neulich Jan Ullrich für Andreas Klöden einsprang und Franco Orlando in dessen Freiburger Radladen seine Aufwartung machte, fragten wir uns auf einmal: Was macht eigentlich Johann Mühlegg?

Bild weiß insoweit zu berichten: „Der Ex-Skilangläufer, der bei Olympia 2002 dreimal Gold für Spanien holte und anschließend des Dopings überführt wurde, lebt in Natal. Er betreibt die Immobilienfirma „Jericons Construcoes“ – und wirkt verwirrt wie immer.“

Beruhigt uns.

VII. Das Beste zum Schluss

Gerade in Zeiten, in den wir uns für den türkischen Aktienmarkt zu interessieren beginnen (oben I.) und beim Hin- und Herschippern der Flüchtlinge ein paar Höflichkeitsfloskeln menschelnd daherkämen, wäre „Türkisch für Anfänger“ interessanter denn je. Damit scheint aber bereits seit 2008 Schluss zu sein. Werfen wir also einen nostalgischen Blick auf die Zeiten, in denen wiederum Türken versuchten, auch über die Sprache mit unserem Kulturkreis eins zu werden.

https://www.youtube.com/watch?v=r_Pf7Lycm2E

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 1.4.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:
<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>